



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für
Ordnung und Sicherheit

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie
Mitglieder des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung,
Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

GZ: (GB 3) 02 16

über den Oberbürgermeister

Datum: 24. SEP. 2020

**Festlegungen und Aufträge des Ausschusses Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit
(EB IT-Dienstleistungen) (AV/IT/15/2020) aus der Sitzung am 7. September 2020
Zu TOP 13.1 - Aufarbeitung des Versammlungsgeschehens vom 17. August 2020**

„Herr Stadtrat Schmelich möchte wissen, in welchem Umfang die Sanktionen und Auflagen bei dem Versammlungsgeschehen erfolgt sind.

Im Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen am 29. August 2020 vor dem Deutschen Bundestag ist von vielen Seiten thematisiert worden, dass die unterschiedlichsten Reichskriegsflaggen gezeigt worden sind. Die Reichskriegsflagge, die ab 1935 verwendet worden ist, sei auch strafrechtlich sanktioniert. Es gibt aber auch einige Reichskriegsflaggen, die keiner Sanktion unterworfen sind. Im Land Brandenburg gebe es die Verordnung vom 10. Juni 2014, in der festgelegt ist, dass auch die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes (von 1867 bis 1921), die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933 und die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 zu untersagen sind. Die Begründung dazu lautet, dass die Reichskriegsflagge weiterhin ein Symbol nationalsozialistischer Anschauungen und/oder von Ausländerfeindlichkeit ist. Ihre Verwendung in der Öffentlichkeit stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Voraussetzungen für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Deshalb ist sie zu untersagen. In Sachsen gebe es eine ähnliche bzw. gleichlautende Verordnung nicht. Dies ändert aber nichts daran, dass die Einschätzung der Flaggen so gefasst ist, dass sich die Versammlungsbehörde dieser anschließen kann.

Daher fragt er, ob die Versammlungsbehörde jemals darüber nachgedacht, geprüft oder möglicherweise eine solche Auflage ausgesprochen hat, dass die von ihm zitierten Reichskriegsflaggen auch bei Pegida beauftragt werden und damit nicht gezeigt werden dürfen.

Herr Stadtrat Schollbach bittet um Beantwortung folgender Fragen:

Bei wie vielen Versammlungen von Pegida hätte es die Auflage des Abstandsgebotes gegeben?

Wie und mit welchem Ergebnis wurde die Auflage kontrolliert?

Bei welchen Versammlungen wurden Verstöße und in welchem Umfang festgestellt?“

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses AV/IT,

zu den weiterführenden Fragen im Rahmen der Diskussion am Sitzungstag nehme ich ergänzend einzeln wie folgt Stellung:

1. Reichskriegsflagge

Die Thematik hinsichtlich der Verwendung der Reichskriegsflagge (ohne Hakenkreuz) ist seit Jahren bekannt und auch für Sachsen geregelt, nämlich in Form eines Erlasses des Sächsischen Innenministeriums (Az.: 36-1228.2/65), welcher den Polizeivollzugsdienst und die Polizeibehörden bindet.

Danach kann das Zeigen oder Verwenden der

- Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes/Deutschen Reiches von 1867 bis 1921
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1922 bis 1933
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1933 bis 1935 (schwarz-weiß-rot mit eisernem Kreuz)
- die Kriegsflagge des Deutschen Reiches von 1935 bis 1945

auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel unterbunden werden, sofern von einem eindeutigen rechtsextremistischen Hintergrund ausgegangen werden kann.

Von solch einem eindeutigen rechtsextremistischen Hintergrund kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Verwender in ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. SS-, SA- oder Wehrmachtuniform) oder in ihrem Verhalten (z. B. sog. Kühnengruß) zu erkennen geben, dass sie ihre neonazistische Einstellung nach außen in aggressiver Form kundtun wollen.

Mithin sind die Flaggen nicht per se verboten, sondern nur in Kombination mit einem bestimmten Verhalten. Eine Straftat ist die Verwendung dieser historischen Flaggen nicht; verboten ist nur die Version mit dem Hakenkreuz der Nationalsozialisten.

Für eine etwaige Beschränkung beispielsweise in Form eines Verbots des Mitführens schwarz-weiß-roter Reichsfahnen nach § 15 Sächsisches Versammlungsgesetz, ist Voraussetzung, dass nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Zum Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit gehört gerade, dass Versammlungsteilnehmer ihre Meinung kollektiv durch physische Präsenz kundtun und Überzeugungen auch durch eine nonverbale Ausdrucksform sichtbar machen können. Demnach fällt unter den Schutz der Versammlungsfreiheit auch die Kundgabe von Meinungen und Überzeugungen in plakativer Art und Weise, wie z. B. durch Verwendung von Fahnen oder Symbolen, die jeweils für bestimmte Inhalte stehen können. Vor diesem Hintergrund ist in der Regel festzustellen, dass das Zeigen einer schwarz-weiß-roten Reichsfahne nicht verboten ist und vorliegend auch keine besonderen Umstände dafür erkennbar sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Mitführen der genannten Flaggen unmittelbar gefährdet ist. Mithin hat die Versammlungsbehörde regelmäßig keine Rechtsgrundlage für eine behördliche Beschränkung im Vorfeld einer Versammlung.

Nach der Berlin-Versammlung am 29. August 2020 entstand unstrittig eine größere mediale Diskussion darüber, ob Fahnen wie die kaiserlichen Reichs(kriegs)flaggen, die – ebenso wie andere

Symbole des Kaiserreichs – grundsätzlich erlaubt sind, künftig verboten gehören. Auch eine Online-Petition wurde ins Leben gerufen. Dies allein rechtfertigt jedoch ein grundsätzliches, den Einzelfall außer Acht lassendes Verbot nicht.

Sofern vor Ort Sachverhalte im Sinne des zitierten Erlasses festgestellt werden, schreitet der Polizeivollzugsdienst ein.

2. Abstandsgebot

Auf Grundlage der jeweils gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gilt für Versammlungen bzw. Ansammlungen im öffentlichen Raum bereits verordnungsseitig das Abstandsgebot. Seitens der Versammlungsbehörde bedarf es daher keiner eigenständigen, wiederholenden Regelung im Versammlungsbescheid. Es erfolgt lediglich ein Hinweis auf die entsprechende Regelung in der Verordnung.

Welche Maßnahmen bei einem Verstoß konkret folgen, hängt vom Einzelfall und den jeweiligen Gegebenheiten ab.

Sofern es vor Ort zu einem Unterschreiten des Mindestabstands kommt, wird behördenseitig zunächst der Versammlungsleiter aufgefordert, mit Hilfe von Durchsagen und seinen Ordnern auf seine Versammlungsteilnehmer einzuwirken. Sollten einzelne Personen dem nicht folgen oder folgen wollen, können diese von der Polizei ausgeschlossen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Seitens des Polizeivollzugsdienstes wurden im Zusammenhang mit dem monatlichen Versammlungsgeschehen insgesamt bisher keine Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstoß gegen die Abstandspflicht gefertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister